

An das Finanzamt des Versicherungsnehmers ¹⁾

Finanzamt

Anzeige

nach § 29 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Hat der Darlehensgeber den Wohnsitz, Sitz oder die Geschäftsleitung im Ausland, ist das Versicherungsunternehmen anzeigespflichtig.

Angaben zur Person des Darlehensnehmers Name, Anschrift und Geburtsdatum				
Finanzamt und Steuernummer				
Angaben zum Darlehen				
Vertragsnummer/Kontonummer	Vertragsabschluß am	(Teil-) Valutierung am	Nennbetrag in Euro	Auszahlungsbetrag in Euro
Verwendungszweck des Darlehens (in Kurzform)				
Angaben zum Versicherungsvertrag , dessen Ansprüche für den Erlebensfall (bzw. bei Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts für den Todesfall) der <input type="checkbox"/> Darlehens- sicherung <input type="checkbox"/> Darlehens- tilgung dienen.				
Bezeichnung und Anschrift des Versicherungsunternehmens				
Name, Anschrift, Geburtsdatum, Finanzamt und Steuernummer des Versicherungsnehmers (falls nicht identisch mit dem Darlehensnehmer)				
Versicherungsnummer	Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrages von Kj. bis Kj.		Datum der Vereinbarung ²⁾	Eingesetzte Versicherungsansprüche in Euro ³⁾

Fußnoten siehe Rückseite der 3. Ausfertigung

Datum, Unterschrift

Nur vom Finanzamt auszufüllen

Finanzamt

Sehr geehrte(r)

Hiermit übersende ich die Anzeige mit der Bitte,
die Rückseite auszufüllen und die Anzeige in-
nerhalb von vier Wochen zurückzusenden. Zu
Ihrer Information sind Erläuterungen beigefügt.

die Vertragsunterlagen (Kopien) beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Absender (Darlehnsnehmer)

Finanzamt

Rückantwort

Ich bestätige die umseitigen Angaben des Darlehnsgebers, ggf. des Versicherungsunternehmens und teile zur Verwendung der Darlehnsmittel ergänzend Folgendes mit:

(Bezeichnung der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Anschaffungs-/Herstellungskosten)

Das mit dem Darlehen finanzierte Wirtschaftsgut wird dauernd zur Erzielung von Einkünften eingesetzt Nein Ja

Anzahl Darlehns- und Versicherungs-Vertragsunterlagen sind beigelegt.

Anzahl Abtretungs- oder Verpfändungserklärungen sind beigelegt.

Dienen die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nicht länger als insgesamt drei Jahre der Sicherung des betrieblich veranlassten Darlehens, werde ich dies mitteilen.

Ich bitte auch dann um Erteilung eines Feststellungsbescheides, wenn die Finanzierung unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen steuerlich unschädlich ist.

Datum, Unterschrift

Nur vom Finanzamt auszufüllen

Finanzamt

Steuernummer

1. Über einen steuerlich schädlichen bzw. steuerlich unschädlichen Tatbestand ist in einem gesonderten Feststellungsverfahren zu entscheiden

Erledigt

2. Z.d.A.

Datum

Bezeichnung und Anschrift des Darlehensgebers, ggf. des Versicherungsunternehmens

Zu den Dauerunterlagen

An das Finanzamt des Versicherungsnehmers ¹⁾

Finanzamt

Anzeige

nach § 29 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Hat der Darlehensgeber den Wohnsitz, Sitz oder die Geschäftsleitung im Ausland, ist das Versicherungsunternehmen anzeigepflichtig.

Angaben zur Person des Darlehensnehmers

Name, Anschrift und Geburtsdatum

Finanzamt und Steuernummer

Angaben zum Darlehen

Vertragsnummer/Kontonummer	Vertragsabschluß am	(Teil-) Valutierung am	Nennbetrag in Euro	Auszahlungsbetrag in Euro
----------------------------	------------------------	---------------------------	--------------------	---------------------------

Verwendungszweck des Darlehens (in Kurzform)

Angaben zum Versicherungsvertrag, dessen Ansprüche für den Erlebensfall
(bzw. bei Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts für den Todesfall) der

Darlehens-
sicherung

Darlehens-
tilgung

dienen.

Bezeichnung und Anschrift des Versicherungsunternehmens

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Finanzamt und Steuernummer des Versicherungsnehmers (falls nicht identisch mit dem Darlehensnehmer)

Versicherungsnummer	Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrages von Kj. bis Kj.	Datum der Vereinbarung ²⁾	Eingesetzte Versicherungsansprüche in Euro ³⁾
---------------------	--	--------------------------------------	--

Fußnoten siehe Rückseite der 3. Ausfertigung

Datum, Unterschrift

Nur vom Finanzamt auszufüllen

Finanzamt _____

Erledigungsvermerke

1. Sehr geehrte(r) _____

Hiermit übersende ich die Anzeige mit der Bitte,
die Rückseite auszufüllen und die Anzeige in-
nerhalb von vier Wochen zurückzusenden. Zu
Ihrer Information sind Erläuterungen beigefügt.
 die Vertragsunterlagen (Kopien) beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

2. Erste Ausfertigung abgesandt am _____

3. Wiederverlage am _____

I.A. _____

Hinweise

zur Ausfüllung der Anzeige nach § 29 Abs. 1 EStDV

Die Anzeige nach § 29 Abs. 1 EStDV ist nicht abzugeben, wenn vereinbart ist, dass die Versicherungsleistung nur nach Eintritt des Versicherungsfalles durch Tod der versicherten Person zur Darlehenstilgung verwendet wird, ohne dass eine Sicherungsabrede für den Erlebensfall getroffen worden ist. Wurde dem Darlehensgeber jedoch eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung für den Todesfall eingeräumt, ist eine Anzeige erforderlich. Der Einsatz von Ansprüchen aus Risikolebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, ist nicht anzuzeigen. Eine Anzeige ist auch dann nicht erforderlich, wenn Ansprüche aus einer Direktversicherung oder einer Rückdeckungsversicherung der Darlehenssicherung oder –tilgung dienen.

Angaben zum Darlehen

Werden zur Finanzierung der Anschaffungs-/Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes oder mehrerer Wirtschaftsgüter mehrere Darlehen aufgenommen, die zusammen den Nennbetrag von 25 565 Euro übersteigen, sind alle Darlehen aufzuführen (ggf. auf besonderem Blatt).

Angaben zum Versicherungsvertrag

Die Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag dienen der **Sicherung** eines Darlehens, wenn sie zur Sicherung der Ansprüche aus dem Darlehen z.B. abgetreten, beliehen oder verpfändet werden.

Die Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag dienen zur **Tilgung** eines Darlehens, wenn zwischen Darlehensgeber und Versicherungsnehmer eine Vereinbarung besteht, nach der das Darlehen durch die Versicherungsleistung getilgt wird. Die Ansprüche dienen nicht der Tilgung eines Darlehens, wenn sich der Versicherungsnehmer erst nach Ablauf des Versicherungsvertrages zur Verwendung der Versicherungsleistung für die Darlehenstilgung entschließt.

Bei Einsatz mehrerer Lebensversicherungsverträge zur Sicherung / Tilgung eines / mehrerer Darlehen(s) ist für jeden dieser Verträge eine Anzeige auszufüllen.

-
- 1) Die Anzeige ist an das für die Veranlagung des Sicherungsnehmers zuständige Finanzamt zu senden, wenn der Versicherungsnehmer beschränkt steuerpflichtig ist.
 - 2) *Datum der Vereinbarung*
Anzugeben ist der Zeitpunkt des Abschlusses der Sicherung- / Tilgungsvereinbarung (z.B. Abtretung, Verpfändung, Hinterlegung).
 - 3) *Eingesetzte Versicherungsansprüche in Euro*
Anzugeben sind die zur Tilgung bzw. Sicherung des Darlehens dienenden Versicherungsansprüche in Euro. Sind die Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag in voller Höhe abgetreten und sind diese im Zeitpunkt der Anzeige noch nicht bezifferbar, genügt die Angabe "in voller Höhe".

Bezeichnung und Anschrift des Darlehnsgebers, ggf. des Versicherungsunternehmens

An das Finanzamt des Versicherungsnehmers ¹⁾

Finanzamt

Anzeige

nach § 29 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Hat der Darlehnsgeber den Wohnsitz, Sitz oder die Geschäftsleitung im Ausland, ist das Versicherungsunternehmen anzeigespflichtig.

Angaben zur Person des Darlehnsnehmers

Name, Anschrift und Geburtsdatum

Finanzamt und Steuernummer

Angaben zum Darlehen

Vertragsnummer/Kontonummer	Vertragsabschluß am	(Teil-) Valutierung am	Nennbetrag in Euro	Auszahlungsbetrag in Euro
----------------------------	------------------------	---------------------------	--------------------	---------------------------

Verwendungszweck des Darlehens (in Kurzform)

Angaben zum Versicherungsvertrag, dessen Ansprüche für den Erlebensfall (bzw. bei Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts für den Todesfall) der

Darlehens-
sicherung

Darlehens-
tigung dienen.

Bezeichnung und Anschrift des Versicherungsunternehmens

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Finanzamt und Steuernummer des Versicherungsnehmers (falls nicht identisch mit dem Darlehnsnehmer)

Versicherungsnummer	Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrages		Datum der Vereinbarung ²⁾	Eingesetzte Versicherungsansprüche in Euro ³⁾
	von Kj.	bis Kj.		

Fußnoten siehe Rückseite der 3. Ausfertigung

Datum, Unterschrift

3. Ausfertigung für den Darlehnsgeber /
ggf. das Versicherungsunternehmen

Erläuterungen zur Anzeige nach § 29 Abs. 1 EStDV

Die Voraussetzungen für die steuerliche Begünstigung von Lebensversicherungen (Abzug der Beiträge als Sonderausgaben, Steuerfreiheit der Zinserträge) ergeben sich aus § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Die Steuerbegünstigung fällt grundsätzlich weg, wenn Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen nach dem 13.02.1992 während deren Dauer im Erlebensfall der Tilgung oder Sicherung von Darlehen dienen, deren Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Auf folgende Tatbestände wird besonders hingewiesen:

1. Selbstgenutztes Wohneigentum

Die Finanzierung von ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutztem Wohneigentum unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen fällt grundsätzlich nicht unter die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG, da die Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind.

Folgendes ist jedoch zu beachten:

Befindet sich im eigengenutzten Wohneigentum ein steuerlich anzuerkennendes **Arbeitszimmer**, sind die anteilig auf dieses Arbeitszimmer entfallenden Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Die Finanzierung mit einem oder mehreren Darlehen ist steuerunschädlich, wenn das bzw. die Darlehen insgesamt die betragsmäßigen und inhaltlichen Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG erfüllen, also durch das/die Darlehen nicht mehr und nichts anderes finanziert wird als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ggf. zuzüglich eines Disagios, und wenn die zur Sicherung oder Tilgung vereinbarungsgemäß verwendeten Ansprüche aus Versicherungsverträgen die mit dem Darlehen finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne Disagio!) nicht übersteigen (Beispiel: Anschaffungs-/Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts: 45 000 Euro; Darlehen: Nennbetrag 50 000 Euro, Disagio 5 000 Euro. Maximal abtretbare Lebensversicherungsansprüche: 45 000 Euro). Entsprechendes gilt, wenn zum eigengenutzten Wohneigentum eine **Garage** gehört, deren Finanzierungskosten (teilweise) Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, weil das darin abgestellte Fahrzeug zu betrieblichen oder beruflichen Fahrten, z.B. zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, genutzt wird.

2. Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsgutes (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a EStG)

Steuerlich unschädlich ist die Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines oder mehrerer Wirtschaftsgüter, das/die dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt und keine Forderung(en) ist/sind, wenn die ganz oder zum Teil zur Tilgung oder Sicherung verwendeten Ansprüche aus Versicherungsverträgen nicht die mit dem Darlehen finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigen.

3. Umwidmung eines begünstigt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgutes

Wird ein Wirtschaftsgut, dessen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ganz oder teilweise steuerlich unschädlich unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen finanziert wurden (s. 2.), einem anderen Zweck zugeführt, ist Folgendes zu beachten:

Veräußerung oder Untergang sind in der Regel steuerlich unschädlich; allerdings ist der Veräußerungserlös oder ggf. ein Schadenersatz unverzüglich zur Ablösung des Darlehens oder zur Beschaffung begünstigter Wirtschaftsgüter zu verwenden. In Fällen der Entnahme kommt es auf den weiteren Verwendungszweck an. Dient das Wirtschaftsgut danach ausschließlich persönlichen Zwecken, ist dies steuerlich unschädlich. Dient das Wirtschaftsgut ab dem Zeitpunkt der Entnahme verschiedenen Zwecken, ist dies nur dann steuerlich unschädlich, wenn jeder einzelne Zweck steuerlich unschädlich ist und die übrigen Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG erfüllt sind.

4. Umwidmung eines zunächst ausschließlich zu persönlichen Zwecken angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgutes

Ab dem Zeitpunkt des Einsatzes eines Wirtschaftsgutes zur Erzielung von Einkünften sind die Finanzierungskosten, die für das unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen aufgenommene Darlehen zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu zahlen sind, Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Die Steuerunschädlichkeit bleibt nur dann erhalten, wenn das ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungsdarlehen (oder ein späteres Umschuldungsdarlehen) und die diesem Darlehen dienenden Versicherungsansprüche ab dem Zeitpunkt des (teilweisen) Einsatzes zur Erzielung von Einkünften die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Buchst. a EStG erfüllen. Daraus folgt, dass ggf. vor der Umwidmung das Darlehen auf die damit anteilig finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ggf. abzüglich zwischenzeitlich erfolgter Tilgung, zu vermindern ist und die dem Darlehen dienenden Versicherungsansprüche entsprechend anzupassen sind.

5. Kurzfristige "schädliche" Verwendung

Dienen Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen insgesamt nicht länger als drei Jahre der Sicherung betrieblich veranlasster Darlehen und liegen die Voraussetzungen zur Ziffer 2 nicht vor, können Versicherungsbeiträge in den Veranlagungszeiträumen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, in denen diese Ansprüche der Darlehenssicherung dienen. Die Zinsen aus dem Lebensversicherungsvertrag sind zu versteuern, soweit sie in diesen Veranlagungszeiträumen gutgeschrieben werden. (Die Vereinbarung der Tilgung durch Lebensversicherungsansprüche führt hier von Anfang an zur **Steuerunschädlichkeit**.)

Zur Berechnung des Drei-Jahres-Zeitraumes sind die jeweiligen Zeiträume der Verwendung der Lebensversicherungsansprüche zu Sicherungszwecken genau zu ermitteln und zu addieren. Dazu zählen z.B. bei laufenden Kontokorrentkrediten nur die Zeiträume, in denen das gesicherte Konto tatsächlich einen Negativsaldo aufweist.

Die Berechnung des Drei-Jahres-Zeitraums beginnt frühestens am 14.02.1992. Sie ist für jeden zur Sicherung eingesetzten Lebensversicherungsvertrag gesondert zu ermitteln.

Ist die Drei-Jahres-Frist überschritten, entfällt der Sonderausgabenabzug der Beiträge für den eingesetzten Lebensversicherungsvertrag insgesamt. Ggf. ist eine Nachversteuerung durchzuführen (§ 30 Abs. 2 EStDV). Die Zinsen aus dem Lebensversicherungsvertrag sind dann außerdem insgesamt zu versteuern.

Beispiel:

Ein betriebliches Kontokorrentkonto ist durch Lebensversicherungsansprüche für den Erlebensfall abgesichert.

Im Jahr 01 wird der Kontokorrentkredit	an 30 Tagen
im Jahr 02	an 45 Tagen
im Jahr 03	gar nicht
im Jahr 04	an 20 Tagen
im Jahr 05	<u>an 50 Tagen</u>
	(= 145 Tagen)

in Anspruch genommen.

In den Jahren 01, 02, 04 und 05 können die Versicherungsbeiträge nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Die in diesen Jahren gutgeschriebenen Zinsen aus dem Versicherungsvertrag sind zu versteuern. Zur Berechnung der Drei-Jahres-Frist sind die Zeiträume zu addieren, in denen die Versicherungsansprüche tatsächlich der Sicherung des Kontokorrentkredites gedient haben. Das sind hier 145 Tage. Der Drei-Jahres-Zeitraum ist also noch nicht überschritten, obwohl bereits für vier Jahre der Sonderausgabenabzug zu versagen und die Zinsen zu versteuern waren.

Auf die Verwaltungsanweisung im BMF-Schreiben vom 15.06.2000 (BStBl I S. 1118) wird hingewiesen.